



Belgien: Expat-Verordnung

Autorinnen: Friederike V. Ruch

Seit dem Jahr 2011 gelten eine Reihe von steuerlichen Regelungen nicht mehr, welche in den vergangenen Jahren zur Anwendung gekommen sind.

In Kraft geblieben ist jedoch die Expatriates-Verordnung, welche steuerliche Regelungen für Expatriates beinhaltet. Damit die Verordnung zur Anwendung kommt, muss eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein und auch während der gesamten Dauer der Entsendung erfüllt bleiben. In der Regel ist der Anwendungszeitraum 1 Jahr, wobei dieser von den belgischen Steuerbehörden in der Regel für jedes nachfolgende Jahr ebenfalls angewendet wird.

Die Hauptbedingung ist, dass der Expat seinen Lebensmittelpunkt ausserhalb von Belgien beibehält. Dies bedeutet, dass eine Vielzahl von Verbindungen mit dem Ursprungsland oder Heimatland aufrecht erhalten bleiben sollten. Zum einen kann dies die Aufrechterhaltung der Sozialversicherungspflicht im Heimatland sein, welche während des Entsendungszeitraumes gegeben ist. Zum anderen kann die Verbindung auch durch die Beibehaltung von Wohneigentum oder Grundbesitz im Heimatland aufgezeigt werden. Des Weiteren kann für das Aufzeigen der Verbindung zum Heimatland auch das Beibehalten von privaten Investments und Bankkonten verwendet werden. Ebenfalls kann hierfür sprechen, dass die Kinder eine internationale Schule an Stelle einer lokalen Schule besuchen. Hierdurch wird ersichtlich, dass die Verbindung durch eine Vielzahl von Möglichkeiten aufgezeigt werden kann, allerdings ist zu beachten, dass dies mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

Es gibt keine formelle zeitliche Begrenzung innerhalb welcher die Expat-Verordnung beantragt werden kann. Allerdings sollte sich der Expatriate nur vorübergehend in Belgien aufhalten.

Sollten die oben genannten Bedingungen vom Expatriate nicht mehr erfüllt werden, kann die Expat-Verordnung auch wieder zurückgezogen werden.

In der Vergangenheit haben die Steuerbehörden vorallem bei aussergewöhnlichen Sachverhalten genauer geprüft, ob die Bedingungen für die Anwendung der Expat-Verordnung erfüllt sind. Wenn die Anwendung einmal von den Steuerbehörden akzeptiert wurde, meistens aufgrund der ersten Beantragung, wurde dies in späteren Jahren von den Steuerbehörden in der Regel nicht mehr hinterfragt bzw. geprüft. Dies ändert sich allerdings ab dem Steuerjahr 2011. Die Steuerbehörden werden regelmässig überprüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung der Expat-Verordnung eingehalten werden. Vorallem wird ein Augenmerk auf Steuerpflichtige gelegt, welche bereits seit 10 Jahren und mehr von der Expat-Verordnung profitieren. Diese Steuerpflichtigen müssen damit rechnen, dass nun die Steuerbehörde den Nachweis verlangen wird, dass die Verbindungen zum Ursprungsland / Heimatland nach wie vor bestehen. Sofern ein ausreichender Nachweis erbracht werden kann, wird die Expat-Verordnung auch weiterhin zur Anwendung kommen können. Sollte jedoch kein ausreichender Nachweis erbracht werden können, so wird die Steuerbehörde die Anwendung der Expat-Verordnung per 1. Januar des Steuerjahres, folgend auf die Überprüfung durch das Steuerjahr, nicht mehr gewähren.





Ein Steuerpflichtiger, der von der Expat-Verordnung profitieren kann, wird als beschränkt Steuerpflichtiger (non-resident-taxpayer) bezüglich der Erhebung von belgischen Steuern betrachtet.

Persönliche Steuerabzüge werden nur gewährt, sofern der Steuerpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien während des gesamten Steuerjahres hatte. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die persönlichen Steuerabzüge nur gewährt, sofern mindestens 75% des Einkommens in Belgien verdient wurde. In der Vergangenheit ist mit der Einhaltung dieser Regel nicht besonders strikt umgegangen worden, aber dies hat sich geändert und sollte bei bestehenden Entsendungen und neu geplanten Entsendungen unbedingt beachtet werden.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.